



Groß Grün

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

zum Bebauungsplan DA22 „Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens im Gewerbe- und Industriegebiet Eschenweg im Ortsteil Dahlewitz“



Auszug aus dem Geoportal der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Copyright GeoBasis-DE/LGB/BKG

Stand: 11.09.2023

Einleitung

Gem. § 10a Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ausgangslage, Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes DA22 „Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens...“ der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist der Wunsch der Gemeinde das vorhandene Regenrückhaltebecken am Eschenweg zu erweitern. Auf Grund der voranschreitenden Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes und einer Häufung von Starkregenereignissen ist eine Erweiterung notwendig.

Die in Rede stehende Fläche befindet sich in einem Bereich, für den z.Z. teilweise eine verbindliche Bauleitplanung im Sinne des § 30 BauGB vorliegt. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes DA1 „Eschenweg – Gewerbe- und Industriegebiet“, der für die Fläche des bestehenden Regenrückhaltebeckens überwiegend eine Grünfläche, auf der ein Regenrückhaltebecken als naturnaher Weiher herzustellen ist, festsetzt.

Auf Grundlage des Bebauungsplanes DA1 „Eschenweg – Gewerbe- und Industriegebiet“, ist eine Erweiterung auf der Fläche des bestehenden Regenrückhaltebeckens nicht möglich. Daher ist eine Erweiterung des Plangebietes auf die südlich angrenzende Teilfläche (Ackerbrache) notwendig, für die ohne den Bebauungsplan DA22 kein Planungsrecht gemäß § 30 BauGB besteht. Die Festsetzungen für den betreffenden Teilbereich des Bebauungsplanes DA1 „Eschenweg – Gewerbe- und Industriegebiet“ werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes DA22 „Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens...“ vollständig ersetzt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen, werden im Wesentlichen folgende Festsetzungen getroffen:

- Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) für das Regenrückhaltebecken,
- Festsetzung einer privaten und einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (einschließlich Straßenbegrenzungslinien) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie eines Geh- und Fahrrechts und eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zur Sicherung der Erschließung des Plangebietes,
- Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zur Bestandssicherung des vorhandenen Rad- und Fußweges entlang des Eschenweges und der Mittelstraße sowie
- Als Ausgleichs und Vermeidungsmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie Erhaltungsbindungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Der Bebauungsplan DA22 trifft Regelungen zur Bebaubarkeit des Plangebietes mit einem Regenrückhaltebecken; zudem ist die Erschließung der Fläche durch die geplanten Festsetzungen gesichert. Sinngemäß handelt es sich daher um einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Planungsalternativen

Die Erweiterung des bestehenden Beckens ist einer Neuanlage an einem anderen Standort vorzuziehen, sodass keine Standortalternativen gegeben sind.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschlussgemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	am 28.03.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben	vom 09.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5	vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020 vom 04.04.2020
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	vom 08.11.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11	vom 14.11.2022 bis zum 15.11.2022 vom 07.11.2022
Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12	vom 29.06.2023 vom 11.09.2023

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Mit der Bekanntmachung am 11.09.2023 im Amtsblatt Nr. 12 der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow tritt der Bebauungsplan in Kraft. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB (Hinweise und Umgang)

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Private Belange, die aufgrund der Planung zurückgestellt werden müssen, sind nicht erkennbar.

Stellungnahmen aus den Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB (Hinweise und Umgang)

Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf sind im Entwurf berücksichtigt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange konnten zum Entwurf (erneut) Stellung nehmen.

Zum Entwurf teilte die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung** mit Stellungnahme vom 07.12.2022 mit, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft** teilte mit Stellungnahme vom 17.11.2022 mit, dass der Planung keine regionalplanerischen Belange entgegenstehen.

Die **Kreisverwaltung Teltow-Fläming** wies in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2023 darauf hin, dass die touristische Nutzung für Radwanderer und Wanderer während der Bauphase zu gewährleisten ist und eine temporäre Verschmutzung dieser Wege aufgrund einer Inanspruchnahme durch Baufahrzeuge zu unterlassen ist. Die Forderung betrifft nicht das Planverfahren, sondern die Bauausführung. Derzeit sind keine Beeinträchtigungen der Befahr- bzw. Begehrbarkeit durch spätere Baumaßnahmen erkennbar. Ein Hinweis zur Sicherung der touristischen Nutzung und der Erholungsfunktion der Wege im Rahmen der Bauausführung wurde zur Information im Umweltbericht ergänzt. Zudem wurde durch die Kreisverwaltung angeregt, eine weitere Erschließung zum Gewerbegebiet zu planen. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Erschließung des Gewerbegebietes Eschenweg Nord ist nicht Gegenstand der Planung.

Der Einwendung der Kreisverwaltung (Untere Naturschutzbehörde), dass es zu einem dauerhaften Verlust des Brutreviers kommt und die Feldlerche innerhalb des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase keine geeigneten Flächen zur Wiederbesiedlung findet, wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 27.02.2023) ist eine Festsetzung des durch das Artenschutzgutachten empfohlenen Blühstreifens, der isoliert und in unmittelbarer Nähe zur B 96 von der Feldlerche sehr wahrscheinlich nicht besiedelt würde, nur in der Zusammenschau mit den übrigen Flächen des Rückhaltebeckens sowie der Randflächen möglich. Im Geltungsbereich soll die Beckensohle, die Böschungen sowie das freie Land um das Regenrückhaltebecken herum mit Regiosaatgut eingesät werden, sodass sich hier eine blühende Grünfläche entwickeln kann. Hierzu wurde zeichnerisch überlagernd zur Versorgungsfläche eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die textliche Festsetzung präzisiert die Maßnahme zur Pflege zudem durch zweischürige Mahd. Hierbei weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Mahd mind. auf den Flächen, die höher als 42,00 m NHN liegen, also die oberen Bereiche der flachen Böschungen und die Randflächen, erst ab dem 15. Juni gemäht werden sollen. Dies wurde bei der Beschreibung der Maßnahme im Umweltbericht noch aufgenommen. Zudem sollen die Ersatzpflanzungen von Hochstämmen außerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden. Unter diesen Voraussetzungen geht die Untere Naturschutzbehörde davon aus, dass das Revier der Feldlerche erhalten werden kann und für diese Art keine weiteren externen Maßnahmen notwendig sind. Der Umweltbericht wurde in Hinblick auf die Maßnahmen zur Feldlerche überarbeitet und um die Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde zur zeitlichen Beschränkung der Mahd ergänzt. Mit E-Mail vom 08.05.2023 hat die Untere Naturschutzbehörde dem Abwägungsvorschlag zugestimmt und folgt diesem.

Der Hinweis zur eigenständigen naturschutzrechtlichen Befreiung für die Fällung der Alleebäume wurde zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde um den Hinweis ergänzt, dass die Fällung der Alleebäume einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Befreiung im Sinne des § 67 BNatSchG bedürfen. Der Antrag ist vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Im Zuge des Antragsverfahrens sind die anerkannten Naturschutzverbände in Brandenburg und der Naturschutzbeirat durch die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen (vgl. § 35 und 36 BbgNatSchAG).

Der Anregung die externen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Blankenfelde, Flur 16, Flurstück 70 auf dem Gelände der ehemaligen Tauentzienkaserne in Form eines Lageplans konkret zu verorten und der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen wurde gefolgt.

Der Umweltbericht wurde um eine Verortung der Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche der ehemaligen Tauentzienkaserne sowie um Maßnahmenblätter, welche die Maßnahmen beschreiben, ergänzt.

Der Hinweis, dass durch die Planung Agrarflächen verloren gehen, wurde zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung des bestehenden Beckens ist einer Neuanlage an einem anderen Standort vorzuziehen, sodass keine Standortalternativen gegeben sind. Die Begründung wurde um den Hinweis ergänzt.

Das **Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände** regte mit Stellungnahme vom 06.12.2022 die Festsetzung einer wassergebundenen Decke an. Der Anregung wurde nicht gefolgt, da bereits im Entwurf zum Bebauungsplan textlich festgesetzt wurde, dass innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig ist. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenvergruss, Asphaltierungen und Betonierung sind nicht zulässig. Die Erforderlichkeit die Herstellung von Wegen als Wege mit wassergebundenen Decken weiter zu beschränken, ist auf Grund der Nutzungsart als technische Anlage zur Regenwasserversickerung und der generellen geringen Versiegelung der Fläche in Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft nicht erkennbar. Der Umweltbericht wurde um die Empfehlungen zur Farbe und zum Bodenabstand der Einzäunung und um die Vermeidung von Stacheldraht ergänzt. Der Empfehlung zum Ausschluss von Flächen bei der Einzäunung und der Anpflanzung von Strauchreihen wird nicht gefolgt. Zum einen handelt es sich bei der einzuzäunenden Fläche um eine technische Anlage, dessen Fläche nicht öffentlich betretbar sein soll. Zum anderen soll auf Grund der Pflege der technischen Anlage und zur Erhaltung des Feldlerchenhabitats auf Strauchpflanzungen verzichtet werden. Es wurde zudem empfohlen vor Ort gerodete Baumstuben und Reisig am Rande des Geltungsbereiches aufzuschichten, um die Fläche naturschutzfachlich aufzuwerten und die Attraktivität für Reptilien zusätzlich zu erhöhen. Der Empfehlung wurde nicht gefolgt, da ein Erfordernis einer naturschutzfachlichen Aufwertung vor dem Hintergrund, dass es sich um die Errichtung einer technischen Anlage im Gewerbegebiet handelt, an dieser Stelle nicht erkennbar ist. Weiterhin empfiehlt das Landesbüro, dass die erste Mahd zum Schutz von Bodenbrütern erst nach dem 15.6. erfolgen sollte und das Mahdgut abzuräumen ist. Den Empfehlungen wurde teilweise gefolgt. Im Umweltbericht zum Entwurf wurde bereits eine Maßnahme zur Bauzeitenregelung und zum Schutz der Brutzeiten bei der Beseitigung von Gehölzen aufgenommen. Der Empfehlung der Abtragung des Mahdguts wurde jedoch nicht gefolgt. Die Möglichkeit das Mahdgut als Mulchung auf der Fläche zu belassen, soll weiterhin gegeben sein. Der Anregung zur Ansaat bzw. Unterlassung der Ansaat südexponierter Hangbereiche wird nicht gefolgt. Da es sich um die Errichtung einer technischen Anlage handelt, ist die Ansaat auf die Funktionstüchtigkeit der Anlage ausgelegt.

Der Anregung die Einhaltung der DIN 18920 verbindlich festzusetzen, wird nicht gefolgt, da die Festsetzung von DIN-Vorschriften nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist. Die Anregung betrifft daher nicht das Planverfahren. Die DIN-Vorschrift ist bei Baumaßnahmen einzuhalten. Im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde bereits der Einzelstammschutz bei Baumaßnahmen als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen.

Die Verringerung der Anzahl der notwendigen Baumpflanzungen durch eine Erhöhung der Pflanzqualität wird vom Landesbüro abgelehnt, weil die Reduktion des time-lag unerheblich ist. Es dauert auf die Lebensdauer eines Baumes bezogen erheblich länger, bis ein kleiner Baum im Vergleich zu einem etwas größeren gepflanzten einen gefälltten Baum kompensieren kann. Des Weiteren ist es zunehmend schwieriger aufgrund vieler Stressfaktoren und damit erheblich

aufwendiger größere Baumpflanzungen dauerhaft zu etablieren. Der Anwuchserfolg ist bei kleinerer Pflanzqualität besser. Der Hinweis zur Ablehnung der beabsichtigten Pflanzqualität wurde zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wurde jedoch nicht gefolgt. Die Qualität der Pflanzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung abgestimmt worden.

Das Landesbüro weist darauf hin, dass entsprechend dem Erlass „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 in der freien Natur nur gebietsheimische Laubbäume gepflanzt werden dürfen. Auf die Anpflanzung von Eschen sollte aufgrund der Eschen-Krankheit verzichtet werden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung. Es ist nicht beabsichtigt Eschen zu pflanzen. Der Umweltbericht wurde um die Empfehlungen ergänzt. Ein größerer Pflanzabstand wird zudem durch das Landesbüro empfohlen, damit sich landschaftsbildprägende Kronen entwickeln können. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Die beschriebenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht wurde um die Empfehlungen ergänzt. Das Landesbüro weist im Weiteren darauf hin, dass sollten die Bäume an landwirtschaftlicher Nutzfläche gepflanzt werden, so sind Sie mit Eichenpfählen vor landwirtschaftlichen Geräten zu schützen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Pflanzungen von Bäumen an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht beabsichtigt.

Das Landesbüro fordert zudem eine Festsetzung, dass Wildverbisschutz vor dem Einwachsen bzw. spätestens 15 Jahre nach der Pflanzung vollständig zurückgebaut werden soll, und dass fünf Greifvogelstangen aufgestellt werden, die höher als die gepflanzten Bäume sind, damit die Tiere sich nicht auf die Leitertriebe setzen und diese dann abbrechen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde um die Empfehlungen ergänzt; Festsetzungen erfolgten nicht. Das Landesbüro empfiehlt außerdem, dass die Pflanzungen mit einem Gießrand zu versehen sind und eine fünfjährige Entwicklungspflege festzusetzen ist. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde um die Empfehlungen ergänzt; eine Festsetzung erfolgte nicht.

Zudem wird durch das Landesbüro darauf hingewiesen, dass gepflanzten Bäume nicht in die Statistik im Zuge der Alleenkonzeption angerechnet werden dürfen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Kompensation der zu fallenden Alleebäume und die Kompensation der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume auf der Fläche des Regenrückhaltebeckens wurden getrennt betrachtet und berechnet.

Mit Stellungnahme vom 17.11.2022 weist die **E.DIS Netz GmbH (Potsdam)** auf die im Plangebiet vorhandene 110-kV-Freileitung hin. Die 110-kV-Freileitung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des B-Planes DA 22 übernommen. Zum Entwurf wurde zusätzlich ein Hinweis für die Ausführungsplanung und das Baugenehmigungsverfahren zur Leitung auf der Planzeichnung ergänzt und in der Begründung erläutert. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass notwendige Schutzstreifen, Sicherheitsmaßnahmen und – abstände mit dem Versorgungsträger bei Baumaßnahmen und Pflanzungen abzustimmen sind.

Im Übrigen führten die Stellungnahmen zu Aktualisierungen der übergeordneten Planungen (Regionalplanung) und Rechtsgrundlagen sowie redaktionellen Korrekturen.

Abwägung zum Boden- und Grundwasserschutz

Durch die Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens wird es als baubedingte Beeinträchtigung zu Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingten Verwerfungen oder Verdichtungen und ggf. Zwischenlagerungen von Baumaterial kommen. Es besteht zudem die Gefahr der Grundwasserverschmutzung. Bauzeitlich würde es hier zum Risiko des Schadstoffeintrags vor allem durch die

Baustellenfahrzeuge kommen und anlagenbedingt die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen noch weiter steigt, da die natürliche Filterfunktion der abgetragenen Bodenschichten fehlen wird.

Nach dem Abtrag der Bodenfläche steht die Beckenfläche den Funktionen des Naturhaushalts mit Ausnahme der vernachlässigbaren Flächen an den gepflasterten Ausläufen uneingeschränkt zur Verfügung. Bei Einhaltung der Maßnahmen 1_VBo „Abgrenzung von Baustellen, Zufahrten und Lagerflächen“ und 2_VBo „Wartung von Baufahrzeugen“ ist dafür kein weiterer Ausgleich notwendig.

Abwägung zum Artenschutz

Die Grünanlage im Norden des Plangebietes, auf der das vorhandene Regenrückhaltebecken liegt, macht einen überweideten Eindruck, da hier Schafe grasen. Teilweise ist der Boden offen. Die im Süden des Plangebietes gelegene Ackerbrache, welche für die Erweiterung vorgesehen ist, wird regelmäßig gemäht. Es kommen keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten vor.

In den Offenlandflächen des Plangebietes konnte eine brütende Feldlerche nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden innerhalb des Gebietes bei der Erfassung der Brutvögel 7 weitere Brutvogelarten mit ein bis zwei Revieren nachgewiesen. Dabei handelt es sich um die Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis und Ringeltaube. Die infolge des aufgestellten Bebauungsplan DA22 realisierbare Erweiterung des Regenrückhaltebeckens birgt das Potenzial der Tötung oder Verletzung der Feldlerche sowie anderer Bodenbrüter und deren Entwicklungsformen sowie eine Störung der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Das Habitat, in dem die Feldlerche brütet, wird baubedingt vorübergehend zerstört. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Geltungsbereich wieder Flächen, die für die Art geeignet sind, hergestellt werden können und das Revier der Feldlerche erhalten werden kann. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist) zu vermeiden sind die Maßnahmen „Zeitliche Beschränkung der Fällung von Bäumen und Gehölzen“ und „Zeitliche Beschränkung des Beginns der Arbeiten an der freien Ackerfläche“ im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben und bei der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

Abwägung zum Immissionsschutz

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Planung den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauGB widerspricht. Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabenrealisierung nicht erkennbar.

Gesamtbewertung der Umweltbelange

Durch die Realisierung des B-Plans DA22 sind für die Schutzgüter:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch Inanspruchnahme von Biotopen, Verlust von mehreren Bäumen,
- Fläche durch Neuversiegelung, Inanspruchnahme von offenen Bodenflächen,

- Boden durch Abgrabung von Bodenschichten zur Vergrößerung des Beckens führt zu Verlust natürlicher Bodenfunktion und
- Wasser durch Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate aber auch des Risikos der Grundwasserverschmutzung

erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Im Geltungsbereich sollen die Beckensohle, die Böschungen sowie das freie Land um das Regenrückhaltebecken herum mit Regiosaatgut eingesät werden, sodass sich hier eine blühende Grünfläche entwickeln kann.

Zum Schutz der Bodenfunktionen wird zudem innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft eine Maßnahme zum Schutz des Bodens gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt: Die textliche Festsetzungen 4.1 setzt für anzulegende Wege, Stellplätze und Zufahrten eine durchlässige Ausführung fest, so dass auch auf diesen Flächen eine Versickerung von Niederschlagswasser bzw. eine Belüftung des Bodens stattfinden kann.

Die Ersatzpflanzungen von Hochstämmen sind außerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen, um den Laubeintrag ins Becken weiter zu reduzieren. Dafür stehen auf dem ehemaligen Kasernengelände Gemarkung Blankenfelde, Flur 16, Flurstück 70, Flächen zur Verfügung.

Für die notwendige Fällung von Alleebäumen am Eschenweg bedarf es einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Befreiung im Sinne des § 67 BNatSchG. Der Antrag ist vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Im Zuge des Antragsverfahrens sind die anerkannten Naturschutzverbände in Brandenburg und der Naturschutzbeirat durch die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen (vgl. § 35 und 36 BbgNatSchAG).

Der erforderliche Ausgleich für den Verlust von Ackerbrache in Form der Herstellung einer extensiven Grünfläche wird außerhalb des Geltungsbereiches auf dem gemeindeeigenen ehemaligen Kasernengelände Gemarkung Blankenfelde, Flur 16, Flurstück 70 erbracht.

Ergebnis

Durch den B-Plan DA 22 verbleiben bei Durchführung der Maßnahmen und Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sowie außerhalb, keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sowie in das Schutzgut „Fläche und Boden“. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB).